

Satzung der Gemeinde Petershausen über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung)

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a Bayerische Bauordnung (BayBO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Petershausen in seiner Sitzung am 28.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Abstandsflächentiefe

¹Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie festgesetzten urbanen Gebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3 m. ²Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

- (1) Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.
- (2) Ordnen Bebauungspläne, die vor dem 1.2.2021 in Kraft traten, gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO die Geltung der jeweils geltenden Abstandsflächenvorschriften an, gilt auch für diese § 2 dieser Satzung.

§ 4 Abweichung

Von den Anforderungen dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO zugelassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Petershausen, 28.01.2021
Gemeinde Petershausen,


Marcel Fath
Erster Bürgermeister

